

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn und ihrer Ausschüsse

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 23. September 2002
(keine Änderungen)**

Inhaltsverzeichnis

- I Stadtverordnete
 - § 1 Pflichten der Stadtverordneten

- II Fraktionen
 - § 2 Bildung der Fraktionen

- III Vorsitzende(r)
 - § 3 Aufgaben der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers

- IV Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
 - § 4 Einberufung
 - § 5 Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung
 - § 6 Teilnahme des Magistrats

- V Ältestenrat
 - § 7 Ältestenrat
 - § 8 Aufgaben und Verfahren

- VI Ausschüsse
 - § 9 Ständige Ausschüsse
 - § 10 Sonderausschüsse
 - § 11 Zusammensetzung der Ausschüsse
 - § 12 Wahl der Mitglieder
 - § 13 Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)
 - § 14 Geschäftsordnung der Ausschüsse
 - § 15 Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen
 - § 16 Zuziehung von Stadtverordneten, Sachverständigen und Vertreter(innen) von Bevölkerungsgruppen
 - § 17 Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit
 - § 18 Berichte der Ausschüsse an die Stadtverordnetenversammlung
 - § 19 Beendigung der Tätigkeit der Ausschüsse

- VII Mitteilungen des Magistrats
 - § 20 Mitteilungen des Magistrats

- VIII Vorlagen, Anträge
 - § 21 Behandlung der Vorlagen und Anträge
 - § 22 Vorlagen des Magistrats
 - § 23 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode
 - § 24 Anträge
 - § 25 Dringlichkeitsanträge
 - § 26 Einbringung und Behandlung der Anträge

- § 27 Änderungsanträge und Anträge zur Sache
- § 28 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 29 Zurücknahme von Anträgen

- IX Mitwirkung der Ortsbeiräte
 - § 30 Anhörungspflicht
 - § 31 Pflicht zur Prüfung der Vorschläge
 - § 32 Aufforderung zur Stellungnahme

- X Anfragen
 - § 33 Fragestunde
 - § 34 Tagesordnung

- XI Eingaben
 - § 35 Behandlung von Eingaben Dritter

- XII Arbeitsgruppen zur Agenda 21
 - § 36 Beteiligung der Arbeitsgruppen zur Agenda 21

- XIII Sitzungsordnung
 - § 37 Öffentlichkeit - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - § 38 Leitung der Sitzung
 - § 39 Absetzung von der Tagesordnung
 - § 40 Eröffnung und Verbindung der Beratungen
 - § 41 Gang der Beratungen
 - § 42 Redezeit
 - § 43 Wortmeldung und Worterteilung
 - § 44 Zur Geschäftsordnung
 - § 45 Persönliche Erklärung
 - § 46 Sach- und Ordnungsruf
 - § 47 Entziehung des Wortes
 - § 48 Ordnung im Zuhörerraum

- XIV Abstimmungen
 - § 49 Fragestellung bei Abstimmungen
 - § 50 Reihenfolge der Abstimmungen
 - § 51 Feststellung des Abstimmungsergebnisses
 - § 52 Namentliche Abstimmung
 - § 53 Erklärung zur Abstimmung

- XV Beurkundung der Verhandlungen
 - § 54 Sitzungsniederschrift
 - § 55 Tonaufzeichnungen

- XVI Schlussvorschriften
 - § 56 Akteneinsicht
 - § 57 Arbeitsunterlagen
 - § 58 Auslegung der Geschäftsordnung
 - § 59 Abweichung von der Geschäftsordnung
 - § 60 Inkrafttreten - Außerkrafttreten

I. Stadtverordnete

§ 1

Pflichten der Stadtverordneten

(1) Die Stadtverordneten sind aufgrund ihres Mandats verpflichtet, an der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Kommissionen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung haben die Stadtverordneten ihr Ausbleiben möglichst vor Beginn der Sitzung der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) bzw. der/dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen. Krankheit und Urlaub von längerer Dauer sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) mitzuteilen.

Stadtverordnete, die verhindert sind, an der Sitzung eines Ausschusses teilzunehmen, sind verpflichtet, eine(n) Vertreter(in) rechtzeitig zu benachrichtigen und ihr/ihm Einladung und Beratungsunterlagen zu übersenden.

(3) Die Stadtverordneten erhalten auf Antrag einen Ausweis, der für die Dauer der Wahlperiode gilt.

(4) Die Stadtverordneten legen ihre Anzeigen gemäß § 26 a HGO zum 1. April eines jeden Jahres der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) vor. Diese/dieser leitet die Zusammenstellung an die/den Vorsitzende(n) des Haupt- und Finanzausschusses weiter.

II. Fraktionen

§ 2

Bildung der Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.

(2) Jede(r) Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören. Fraktionslose Stadtverordnete können sich als Hospitantinnen/Hospitanten einer Fraktion anschließen.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der/des Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter(innen), der Mitglieder und Hospitantinnen/Hospitanten sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) und dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.

III. Vorsitzende(r)

§ 3

Aufgaben der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers

(1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie nach außen. In den Fällen der §§ 55 Abs. 6, 63 Abs. 2, 75 und 77 Abs. 1 HGO i.V.m. § 58 Abs. 7 HGO kann die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte eine/einen oder mehrere Beauftragte bestellen.

Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) hat die Würde und die Rechte der Stadtverordnetenversammlung zu wahren und die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten.

(2) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) wird durch ihre/seine Stellvertreter(innen) vertreten.

(3) Die/der Schriftführer(in), deren/dessen Stellvertreter(innen) und die Bediensteten des Körperschaftsbüros unterstützen die/den Stadtverordnetenvorsteher(in). Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) kann sie mit weiteren Aufgaben betrauen. Sie/er verteilt die Geschäfte unter ihnen.

Die/der Schriftführer(in), deren/dessen Stellvertreter(innen) werden von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

IV. Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

§ 4

Einberufung

(1) Nach einer Neuwahl tritt die Stadtverordnetenversammlung frühestens zwei Wochen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses, spätestens aber einen Monat nach der Neuwahl, zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach der Wahl erfolgt durch die/den Bürgermeister(in) (§ 56 (2) HGO).

(2) Im Übrigen erfolgt die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung durch die/den Stadtverordnetenvorsteher(in) nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate einmal. Die Stadtverordnetenversammlung muss unverzüglich einberufen werden, sobald es ein Viertel der Stadtverordneten oder der Magistrat unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören (§ 56 (1) HGO); die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Einladung, in der die Gegenstände der Verhandlung angegeben sind (Tagesordnung).

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag sollen 15 Tage, müssen jedoch mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen kann die/der Stadtverordne-

tenvorsteher(in) die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Ladung muss jedoch spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Ladungsfrist muss, sofern die Stadtverordnetenversammlung über einen Gegenstand zum zweiten Male verhandelt, der in der ersten Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht erledigt werden konnte, mindestens einen Tag betragen.

(5) Bei Wahlen (§ 55 HGO) und der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 6 HGO) müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 3 Tage liegen (§ 58 (3) HGO).

§ 5

Tagesordnung und Zeitpunkt der Sitzung

Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Unter der Voraussetzung des § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung (§ 58 (5) HGO) ist die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Die Tagesordnung und die dazugehörigen Anlagen werden den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens mit der Ladung zugestellt.

§ 6

Teilnahme des Magistrats

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil (§ 59 HGO). Er wird zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung eingeladen.

(2) Der Magistrat muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen (§ 59 HGO).

(3) Sprecher(in) des Magistrats ist die/der Bürgermeister(in), bei deren/dessen Verhinderung ihr(e)/sein(e) allgemeine(r) Vertreter(in). Die/der Sprecher(in) des Magistrats kann ein anderes Magistratsmitglied oder eine(n) Bedienstete(n) der Verwaltung beauftragen, die Vorlagen bzw. Stellungnahmen des Magistrats darzulegen oder zu erläutern.

V. Ältestenrat

§ 7

Ältestenrat

(1) Zur Unterstützung des Stadtverordnetenvorstehers wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) und den Fraktionsvorsitzenden bzw. Fraktionssprecher(innen). Der/die Vertreter(in) der Ein-Personen-Fraktionen sind berechtigt, an allen Ältestenratsitzungen mit beratender

Stimme teilzunehmen. Fraktionsvorsitzende bzw. Fraktionssprecher (innen) können sich durch Stadtverordnete ihrer Fraktion vertreten lassen.

(3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt die/der Stadtverordnetenvorsteher(in). Sie/er beruft den Ältestenrat ein. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.

(4) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.

§ 8

Aufgaben und Verfahren

(1) Der Ältestenrat regelt alle Angelegenheiten, die den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung betreffen, soweit sie nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers fallen.

(2) Der Ältestenrat beschließt in den Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder die Stadtverordnetenversammlung übertragen sind.

(3) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Ältestenrat ist von der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) in der Regel vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einzuberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn dies eine Fraktion verlangt. Die Einberufung kann während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen.

VI. Ausschüsse

§ 9

Ständige Ausschüsse

(1) Zur Prüfung und Vorbereitung von Vorlagen, Eingaben, Anträgen usw., über die die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen hat, werden von der Stadtverordnetenversammlung aus deren Mitgliedern ständige Ausschüsse eingesetzt.

(2) Die Anzahl der Ausschüsse und ihre Bezeichnung bestimmt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Sonderausschüsse

Zur Beratung und Prüfung besonderer Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung Sonderausschüsse einsetzen.

§ 11

Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.

§ 12

Wahl der Mitglieder

Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse richtet sich nach § 62 (2) HGO. Entscheidet sich die Stadtverordnetenversammlung für eine Wahl, erfolgt sie aufgrund von Wahlvorschlägen, die spätestens einen Tag vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, bis 12.00 Uhr der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) einzureichen sind.

§ 13

Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)

In der ersten Sitzung nach der Neuwahl wählen die Ausschüsse aus ihren Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in).

§ 14

Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse behandeln solche Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder durch die/den Stadtverordnetenvorsteher(in) überwiesen werden. Werden hierbei mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist der in der Sache zuletzt tagende Ausschuss federführend. Diesem sind die Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse zuzuleiten. Der federführende Ausschuss bezieht das Ergebnis der mitberatenden Ausschüsse in seine Beratungen ein. Nur der federführende Ausschuss gibt eine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.

Die Ausschussmitglieder können mündliche Fragen zu aktuellen Themen unter Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ an den Magistrat richten.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den Vorsitzenden einberufen. Die Ausschussvorsitzenden setzen die Tagesordnung und den Zeitpunkt der Sitzung fest und geben sie den Ausschussmitgliedern schriftlich bekannt. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. In eiligen Fällen können die Vorsitzenden die Ladungsfrist abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Die Ladung muss jedoch spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.

(3) Die Vorsitzenden leiten die Verhandlungen der Ausschüsse und handhaben die Ordnung.

(4) Die Ausschussvorsitzenden haben die Aufgabe, die Entscheidungen der Ausschüsse gemäß § 62 Abs. 6 HGO vorzubereiten. Sie haben die Möglichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter(innen) derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung der Ausschüsse vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige einzuladen. In diesem Fall sind die/der Vorsitzende(n), Sprecher(in) bzw. Vertreter(in) der Fraktionen mit der Einladung zu unterrichten.

Beauftragte Mitglieder der Ortsbeiräte sind in Ausschussberatungen anzuhören, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihren Ortsbezirk betreffen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.

(5) Die Ausschüsse können vom Magistrat alle Auskünfte und Unterlagen verlangen, deren sie zur Beratung der ihnen überwiesenen Angelegenheiten bedürfen.

(6) Über die Verhandlung und Abstimmung in den Ausschüssen ist Verschwiegenheit geboten, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden. Beschlüsse unterliegen nur dann der Geheimhaltung, wenn dies ausdrücklich beschlossen ist.

(7) Im Übrigen finden für den Sitzungsablauf die entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 15

Teilnahme des Magistrats an den Sitzungen

Der Magistrat nimmt an den Verhandlungen der Ausschüsse teil. Er ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, den Ausschüssen auf Verlangen Auskunft zu den Beratungsgegenständen zu erteilen (§ 62 (5) in Verbindung mit § 59 HGO).

§ 16

Zuziehung von Stadtverordneten, Sachverständigen und Vertreterinnen/Vertretern von Bevölkerungsgruppen

(1) Berät ein Ausschuss über Anträge einzelner Stadtverordneter, so kann die/der Antragsteller(in), wenn sie/er nicht Mitglied dieses Ausschusses ist, mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen. In besonderen Fällen können die Ausschüsse auch andere Stadtverordnete, sachkundige Personen, Sachverständige und Vertreter(innen) von Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden, zu ihren Verhandlungen mit beratender Stimme zuziehen. Die Entscheidung hierüber liegt bei dem betreffenden Ausschuss.

Beauftragte Mitglieder der Ortsbeiräte und der von der Stadtverordnetenversammlung berufenen Beiräte können in den Ausschussberatungen angehört werden, wenn Beratungsgegenstände behandelt werden, die ihre Aufgaben betreffen.

(2) Erwachsen aus der Zuziehung von Sachverständigen Kosten, so ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

§ 17

Beschränkung und Zulassung der Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich (§ 62 (5) in Verbindung mit § 52 HGO). Stadtverordnete, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können als Zuhörer teilnehmen. Durch Beschluss des Ausschusses können sie zum Wort zugelassen werden.

§ 18

Berichte der Ausschüsse an die Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Berichte über die Beratungen der Ausschüsse sind mündlich zu erstatten. In dem Bericht ist sowohl der Standpunkt der Mehrheit als auch der der Minderheit zum Ausdruck zu bringen.

Bei einstimmig gefassten Ausschussempfehlungen kann auf Berichterstattung verzichtet werden.

(2) Über wichtige Fragen ist schriftlich Bericht zu erstatten. Hierüber beschließen die Ausschüsse.

(3) Beschlüsse und schriftliche Ausschussberichte sind von der/dem Ausschussvorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen sowie der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) und der/dem Ausschussvorsitzenden zuzuleiten.

(4) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind rechtzeitig vor der Stadtverordnetenversammlung durch die Schriftführer(innen) auszufertigen, zu unterzeichnen und der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) vorzulegen.

§ 19

Beendigung der Tätigkeit der Ausschüsse

Das Ende der Wahlperiode oder die Auflösung der Stadtverordnetenversammlung beenden auch die Tätigkeit der Ausschüsse.

VII. Mitteilungen des Magistrats

§ 20

Mitteilungen des Magistrats

(1) Mitteilungen des Magistrats ergehen in der Regel in schriftlicher Form.

(2) Über die Mitteilungen des Magistrats findet keine Aussprache statt, gegebenenfalls ist jeder Fraktion eine Frage zu jeder Mitteilung zu gewähren, die in der laufenden bzw. nächsten Stadtverordnetenversammlung gestellt werden kann.

VIII. Vorlagen, Anträge

§ 21

Behandlung der Vorlagen und Anträge

(1) Magistratsvorlagen und Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters sind der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) einzureichen.

(2) Wird ein Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung oder eine Anregung des Ortsbeirates an die Stadtverordnetenversammlung an einen Ausschuss verwiesen, so soll der Magistrat innerhalb von 10 Wochen eine Sachinformation (§ 26 Abs. 12) vorlegen. In Eilfällen kann diese Frist von der Stadtverordnetenversammlung auf 4 Wochen verkürzt werden. Liegt eine Sachinformation des Magistrats bis zum Ablauf der Frist nicht vor, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung aufzunehmen. In dieser Sitzung soll der Magistrat die Verzögerungsgründe in einer schriftlichen Mitteilung der Stadtverordnetenversammlung darlegen, bei zeitlicher Angabe, wann der Beratungsgegenstand der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verlängerung der Frist. In diesem Fall ist keine weitere Erinnerung mehr notwendig.

(3) Der Magistrat soll Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich auszuführen bzw. mit der Ausführung beginnen. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, so berichtet der Magistrat unverzüglich nach Bekanntwerden der dafür maßgebenden Gründe, spätestens jedoch 6 Monate nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich über den Stand solcher Verfahren und über die Hinderungsgründe. Wird eine Ortsbeiratsanregung von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt, sind die/der zuständige Ortsvorsteher(in) und die Fraktionen des Ortsbeirates über das Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich mit kurzer Begründung zu informieren.

§ 22

Vorlagen des Magistrats

(1) Vorlagen des Magistrats (§ 66 HGO) werden in der Regel schriftlich eingereicht. Sie geben die Auffassung des Magistrats zu einem bestimmten Sachverhalt wieder und enthalten eine Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung nebst Begründung hierzu. Beschlussempfehlungen der Ortsbeiräte sollen in der Regel in die Vorlage einfließen.

(2) Der Magistrat kann auf die Durchführung der Abstimmung verzichten.

(3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) überweist in der Regel Vorlagen des Magistrats ohne vorherige Beratung im Plenum zur Beratung in die Ausschüsse.

(4) Der Magistrat soll die Vorschläge der Ortsbeiräte, die zur Aufstellung des Haushaltsplanes eingebracht wurden, mit der Einbringung des Haushaltes mitteilen.

Der Magistrat wird gebeten, zu den nicht berücksichtigten Vorschlägen der Ortsbeiräte eine kurze Bewertung der Verwaltung abzugeben.

(5) Der Magistrat wird gebeten, die Vorschläge der Ortsbeiräte, die neu im Rahmen der Anhörung zum Haushaltsplanentwurf eingebracht werden, ebenfalls kurz durch die Verwaltung zu bewerten.

Die Anhörungsergebnisse der Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes, sollen im zuständigen Ausschuss von den Vertretern(innen) der Ortsbeiräte kurz vorgestellt und beraten werden.

(6) Bei Einbringung des Haushaltes soll auf die Beantwortung von Anfragen verzichtet werden, und es sollen auch keine Anträge auf der Tagesordnung verzeichnet werden. Lediglich dringende und unstrittige Angelegenheiten sollen behandelt werden.

Bei der Verabschiedung des Haushaltes soll diese Regelung ebenfalls gelten, zusätzliche Angelegenheiten sollten jedoch nur dann behandelt werden, wenn sie eine ganz besondere Dringlichkeit aufweisen.

Magistratsvorlagen, die später als 26 Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) eingehen, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass eine besondere Dringlichkeit vorliegt.

§ 23

Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in der Sache gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

Dies gilt sinngemäß für Anfragen, Eingaben usw. der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

§ 24

Anträge

(1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in), die Fraktionen, jede(r) Stadtverordnete, der Bürgermeister und der Ältestenrat können Anträge stellen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, für deren Beratung die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

(2) Die Anträge müssen in ihrer Formulierung verständlich gehalten sein, den Tagesordnungspunkt bezeichnen und einen ausführbaren Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Anträge sollen die Eingangsformel tragen: "Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen".

§ 25 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung durch eine Fraktion. Sie werden in der Sitzung, in welcher sie eingebracht werden, beraten. Der Beschluss zur Anerkennung der Dringlichkeit bedarf der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 58 (2) HGO).

(2) Wird die Dringlichkeit nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

§ 26 Einbringung und Behandlung der Anträge

(1) Die Anträge sind schriftlich bei der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) einzureichen, die/der sie in der Regel auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung setzt.

(2) Anträge, die später als 18 Tage vor der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.

(3) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) kann Anträge, ausgenommen Berichts- und Prüfanträge, unmittelbar einem Ausschuss oder dem Magistrat überweisen, sofern die/der Antragsteller(in) mit dieser Überweisung einverstanden ist. In diesem Fall soll der Magistrat dem Ausschuss eine entsprechende Information geben. Der Ausschuss berichtet in der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) kann verlangen, dass diese Anträge vor der Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(5) Bei Beratung von Anträgen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhält zuerst die/der Antragsteller(in) das Wort zur Begründung; ihr/ihm steht auch das Schlusswort zu.

(6) Antragsteller(innen) sind verpflichtet, in den Anträgen zum Ausdruck zu bringen, ob sie grundsätzlich eine Entscheidung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung suchen oder ob sie mit einer Verweisung des Antrages durch die Stadtverordnetenversammlung an ihre Ausschüsse einverstanden sind.

(7) Wird mit einem Antrag ein Bericht des Magistrats begehrt, so wird in der auf die Antragstellung folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zunächst darüber entschieden, ob dem Antrag entsprochen wird. Entspricht die Stadtverordnetenversammlung dem Antrag, so soll der Magistrat innerhalb von 10 Wochen berichten. In Eilfällen kann diese Frist von der Stadtverordnetenversammlung auf bis zu 4 Wochen verkürzt werden. Liegt ein Bericht des Magistrats bis zum Ablauf der Frist nicht vor, so ist der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnungsitzung aufzunehmen. In dieser Sitzung soll der Magistrat die Verzögerungsgründe in einer schriftlichen Mitteilung der Stadtverordnetenversammlung darlegen, bei

zeitlicher Angabe, wann der Beratungsgegenstand der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Verlängerung der Frist. In diesem Fall ist keine weitere Erinnerung mehr notwendig.

Wird der Bericht vom Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung gegeben, so ist dieser in dem von dem Antragsteller zu benennenden Fachausschuss vorher zu beraten. In dieser Sitzung des vorher beratenden Ausschusses kann eine Aussprache in der dann folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gewünscht werden. Wenn keine Aussprache in der Ausschusssitzung gewünscht wird, nimmt die Stadtverordnetenversammlung diesen Bericht ohne Aussprache zur Kenntnis.

Sofern mit einem Antrag ein Bericht des Magistrates im Ausschuss begehrt wird und die Stadtverordnetenversammlung diesem Antrag entspricht, wird der Bericht mit Aussprache im Ausschuss gegeben. Eine Aussprache in der Sitzung der nächstmöglichen Stadtverordnetenversammlung erfolgt nur dann, wenn der zuständige Ausschuss einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

(8) Werden Anträge zunächst an einen Ausschuss verwiesen, so leitet die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) gleichzeitig eine etwa erforderliche Anhörung des betroffenen Ortsbeirates oder der betroffenen Ortsbeiräte ein.

(9) Ein abgelehnter Sachantrag kann frühestens nach neun Monaten erneut eingebracht werden. Diese Sperrfrist gilt nur während einer laufenden Wahlperiode.

(10) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag in einen Ausschuss, dann gibt der Magistrat dem Ausschuss eine Sachinformation. Die Sachinformation soll in der Regel in schriftlicher Form (Drucksache) erfolgen. Für den Fall, dass der Magistrat eine mündliche Sachinformation vorträgt, die Ausschüsse im Rahmen ihrer Beratung jedoch eine schriftliche Information wünschen, werden die Ausschüsse ermächtigt, den Magistrat mit der Erstellung einer schriftlichen Information zu beauftragen.

§ 27

Änderungsanträge und Anträge zur Sache

(1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Voraussetzungen aufzuheben.

(2) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden. Vor der Beratung zu den Gegenständen der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind von der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) bekanntzugeben.

Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) die Reihenfolge ihrer Beratung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen und haben genau zu bezeichnen, was und wo geändert, ergänzt oder gestrichen werden soll.

(3) Anträge zur Sache können bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag gestellt werden.

§ 28
Anträge zur Geschäftsordnung

Die Stadtverordneten können während der Sitzung jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung stellen.

§ 29
Zurücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragsteller(in) zurückgenommen werden.

IX. Mitwirkung der Ortsbeiräte

§ 30
Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ortsbeiräte zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Stadtteile betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Das Verfahren ist in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Stadt Limburg geregelt.

§ 31
Pflicht zur Prüfung der Vorschläge

Die Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, die von den Ortsbeiräten eingebrachten Vorschläge - soweit sie ihrer Zuständigkeit unterliegen - innerhalb angemessener Frist zu beraten.

Vorschläge zum Haushaltsplan werden gemeinsam mit allen Anregungen der Ortsbeiräte zum Haushalt entsprechend § 22 Abs. 5 behandelt.

Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) hat den Ortsbeiräten die Entscheidung mitzuteilen.

Zur Beratung der Vorschläge hat der Magistrat eine Stellungnahme zu erstellen.

§ 32
Aufforderung zur Stellungnahme

Die Stadtverordnetenversammlung kann in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Ortsbeiräte zu Stellungnahmen auffordern.

X. Anfragen

§ 33 Fragestunde

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Punkt 3 der Tagesordnung) findet eine Fragestunde statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht übersteigen. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats befragen. Die Fragen sind kurz zu halten, mit einer kurzen sachlichen Erläuterung ohne große Kommentierung der Thematik.

Jede(r) Stadtverordnete hat das Recht, zwei Anfragen einzubringen. In der Regel trägt die/der Stadtverordnete seine Anfrage mündlich vor. Zu jeder Anfrage sind maximal zwei Unterfragen möglich. Bei mehr Unterfragen wird die Anfrage vom Magistrat zurückgewiesen. Es werden nur Anfragen zugelassen, die mindestens 12 Tage vor dem Sitzungstag beim Magistrat schriftlich eingereicht worden sind.

Der Magistrat leitet der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) Ausfertigungen der Anfragen zu. Die/der Anfragende soll deutlich machen, ob sie/er schriftliche Beantwortung und/oder mündliche Beantwortung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wünscht.

Eine Aussprache findet nicht statt, jedoch kann der Anfragende mündlich zwei Zusatzfragen zu dem Gegenstand der Anfrage stellen. Anträge sind nicht zulässig.

(2) Kann der Magistrat eine Frage nicht beantworten, so hat dies in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu geschehen.

(3) Wird eine Anfrage zu einem Tagesordnungspunkt gestellt, zu dem bereits ein Antrag vorliegt, so erfolgt die Beantwortung der Anfrage nach der Begründung des Antrages.

§ 34 Tagesordnung

Der Sitzungsablauf wird durch die Tagesordnung bestimmt. Über die von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Ältestenrates beschlossenen Beratungsgegenstände wird vorab ohne Diskussion abgestimmt.

XI. Eingaben

§ 35 Behandlung von Eingaben Dritter

(1) Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung überweist die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) in der Regel dem zuständigen Ausschuss oder dem Magistrat zur vorbereitenden Beratung. Von der Überweisung ist der Einsender zu benachrichtigen.

(2) Der/dem Einsender(in) ist ferner mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine Eingabe erledigt worden ist.

(3) Stadtverordnete, die eine Eingabe überreichen, sind auf Verlangen zu der Sitzung des Ausschusses, in der die Eingabe behandelt wird, mit beratender Stimme zuzuziehen. § 17 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Eingaben können durch die/den Stadtverordnetenvorsteher(in) als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie

a) nach Inhalt oder Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit des Einsenders darstellen,

b) Gegenstände behandeln, für die die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat nicht zuständig sind,

c) nicht die Unterschrift der Einsenderin/des Einsenders tragen.

Der/dem Einsender(in) ist die Zurückweisung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

XII. Arbeitsgruppen zur Agenda 21

§ 36

Beteiligung der Arbeitsgruppen zur Agenda 21

(1) Den Arbeitsgruppen zur Agenda 21 wird in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit gegeben, einmal jährlich in der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit zu berichten. Dies soll regelmäßig in der zweiten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nach deren Sommerpause geschehen und insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Darüber hinaus können die Agenda-Arbeitsgruppen einmal jährlich in den Ausschüssen zu aktuellen Themen berichten.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, bei der Erstellung von Vorlagen (§ 22), die die Arbeit der Agenda-Arbeitsgruppen tangieren, Stellungnahmen der Gruppen einzuholen, der Vorlage beizufügen und die Stellungnahmen zu bewerten. Die Arbeitsgruppensprecher sind in diesen Fällen in den Ausschussberatungen anzuhören.

XIII. Sitzungsordnung

§ 37

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.

(2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit von ihren Beratungen ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist, kann die Entscheidung über den Antrag in öffentlicher Sitzung getroffen werden.

(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit es anhängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden (§ 52 (2) HGO). Der Gang der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung unterliegen der Pflicht der Verschwiegenheit.

§ 38

Leitung der Sitzung (§ 58 (4) HGO)

(1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(2) Sie/er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 39

Absetzung der Tagesordnung

Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können einzelne Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt, oder es kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.

§ 40

Eröffnung und Verbindung der Beratungen

(1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, sofern das Wort gewünscht wird, die Beratung zu eröffnen.

(2) Die Beratung über verschiedene Punkte der Tagesordnung kann miteinander verbunden werden.

§ 41

Gang der Beratungen

(1) In der Beratung darf nur zur Sache gesprochen werden.

(2) Die Beratung beginnt - vorbehaltlich der Regelung in § 18 (1) der Geschäftsordnung - mit der Berichterstattung durch den Ausschuss. Bei einem Antrag erfolgt zunächst die Begründung der Antragstellerin/des Antragstellers.

§ 42
Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt fünf Minuten je Fraktion und Tagesordnungspunkt. In der Ältestenratsitzung vor der Stadtverordnetenversammlung kann dieser eine abweichende Regelung beschließen.

Die Redezeitbegrenzung ist zu den Haushaltsberatungen aufgehoben.

(2) Unabhängig von den Beschränkungen der Absätze 1 und 2 kann von jeder Fraktion auf jede Wortmeldung des Magistrates einmalig zwei Minuten erwidert werden. Nimmt der Magistrat eine längere Redezeit in Anspruch, kann mit der Dauer der Redezeit des Magistrates erwidert werden.

(3) Will ein(e) Stadtverordnete(r) eine von seiner Fraktion abweichende Meinung äußern, wird eine zusätzliche Redezeit von maximal 2 Minuten gewährt.

(4) Nach einer Sitzungsunterbrechung wegen Beratungsbedarfs hat jede Fraktion erneut einmalig zwei Minuten Redezeit.

§ 43
Wortmeldung und Worterteilung

(1) Das Wort erteilt die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, so erteilt die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) das Wort nach ihrem/seinem pflichtgemäßen Ermessen.

(2) Wortmeldungen sind durch Handaufheben vorzunehmen.

(3) Der Magistrat muss jederzeit gehört werden.

§ 44
Zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort nach Schluss der Ausführungen des Redners erteilt.

(2) Ausführungen zur Sache sind dem "Zur Geschäftsordnung" Redenden nicht gestattet.

(3) Wird Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, verliert die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) die noch nicht erschöpfte Rednerliste. Danach darf dazu pro Fraktion nur noch ein(e) Stadtverordnete(r) gegen den Antrag auf Schluss der Rednerliste sprechen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, ob die Rednerliste zu schließen ist.

§ 45
Persönliche Erklärung

Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach der Abstimmung oder nach Vertagung der Beratung erteilt. Die/der Redner(in) darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre/seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.

§ 46
Sach- und Ordnungsruf

(1) Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) kann Redner(innen), die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, mit Nennung des Namens "zur Sache" verweisen.

(2) Verletzt ein(e) Stadtverordnete(r) die Würde des Hauses, so ruft ihn die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) mit Nennung des Namens "zur Ordnung".

(3) Die/der Stadtverordnete kann gegen den Ordnungsruf schriftlich Einspruch erheben. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

§ 47
Entziehung des Wortes

Ist ein(e) Stadtverordnete(r) im Verlauf einer Sitzung dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Ordnungs- oder Sachrufes hingewiesen worden, kann ihm die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) das Wort entziehen oder die Worterteilung verweigern. Die/der Stadtverordnete darf in der Sitzung zu dem selben Gegenstand das Wort nicht wieder erhalten.

§ 48
Ordnung im Zuhörerraum

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann von der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) aus dem Zuhörerraum verwiesen werden.

(2) Entsteht Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) räumen lassen.

XIV. Abstimmungen

§ 49
Fragestellung bei Abstimmungen

(1) Nach Abschluss der Aussprache und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) ausdrücklich die Abstimmung.

(2) Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Die Fragen müssen stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben.

§ 50

Reihenfolge der Abstimmungen

(1) Für die Abstimmung gilt folgende Reihenfolge:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Anträge auf Vertagung
- c) Anträge auf Verweisung
- d) Änderungsanträge (§ 27)

Bei mehreren Änderungsanträgen wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der von dem Ursprungsantrag bzw. der Vorlage am weitesten abweicht. Eine weitere Abstimmung erfolgt nur auf Antrag einer Fraktion.

- e) Anträge zur Sache, die jedoch keine Änderungsanträge darstellen
- f) Abstimmung über die Magistratsvorlage bzw. Schlussabstimmung

(2) In Zweifelsfragen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(3) Wird die Überweisung an verschiedene Ausschüsse beantragt, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung, welcher Ausschuss zuständig oder federführend ist.

§ 51

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und verkündet es. Auf das Auszählen kann verzichtet werden, wenn eine erkennbare Mehrheit vorliegt und kein Antrag auf Feststellen des Abstimmungsergebnisses gestellt wird.

§ 52

Namentliche Abstimmung

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Sie findet statt, wenn sie von mindestens 10 Stadtverordneten beantragt wird.

(2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Stadtverordneten. Die Abstimmenden haben beim Namensaufruf mit "Ja" oder "Nein" zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten.

(3) Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein(e) Stadtverordnete(r) abgestimmt oder ob sie/er sich der Stimme enthalten hat, befragt die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) die/den Stadtverordnete(n) erneut. Die Nichtbeantwortung dieser erneuten Frage ist als Stimmenthaltung anzusehen. Nach Beendigung des Namensrufes erklärt die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) die Abstimmung für geschlossen.

(4) Die/der Schriftführer(in) hat die Entscheidung eines jeden Mitgliedes namentlich festzuhalten.

§ 53

Erklärung zur Abstimmung

Bei allen Abstimmungen und Wahlen (sofern es sich nicht um geheime Wahlen handelt) kann jede(r) Stadtverordnete verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

XV. Beurkundung der Verhandlung

§ 54

Sitzungsniederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift muss ersichtlich sein:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) wer in der Sitzung anwesend war,
- c) welche Gegenstände verhandelt,
- d) welche Beschlüsse gefasst und
- e) welche Wahlen vollzogen worden sind.

Ferner muss die Niederschrift die Abstimmungs- und Wahlergebnisse festhalten.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist von der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in), je einem/einer Vertreter(in) der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist im Büro der Schriftführerin/des Schriftführers 3 Tage vor Beginn der nächsten Sitzung bis zu dieser Sitzung offenzulegen.

Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

(4) Über Einsprüche gegen die Niederschrift entscheidet nach Vorberatung im Ältestenrat die Stadtverordnetenversammlung.

(5) Jede Fraktion erhält eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift.

§ 55 Tonaufzeichnungen

(1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden auf Tonträger aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind aufzubewahren. Die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) kann anordnen, dass von den Aufzeichnungen schriftliche Auszüge gefertigt werden.

(2) Die Tonaufzeichnungen dürfen nur von Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern und nur mit Zustimmung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers abgehört werden. Das Abhören darf nur in Gegenwart der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers oder eines von ihr/ihm Beauftragten erfolgen.

(3) Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrates können bei berechtigtem Interesse (bei Stadtverordneten im parlamentarischen Bereich, beim Magistrat im dienstlichen Bereich) mit Zustimmung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers schriftliche Auszüge aus den Tonbandaufnahmen erhalten. Die Verwendung der Auszüge ist nur für den der/dem Stadtverordnetenvorsteher(in) mitgeteilten Zweck zulässig. Schriftliche Auszüge von Tonaufzeichnungen sind vor ihrer Herausgabe der/dem Redner(in) zur Prüfung zuzuleiten. Meldet die/der Redner(in) keine Änderungswünsche innerhalb von zwei Wochen an, so gilt mit Ablauf der Frist der Auszug als genehmigt.

Berichtigungen dürfen den Sinn der Rede oder einzelner Teile nicht ändern und haben sich auf geringfügige stilistische Änderungen zu beschränken. Hinzufügungen, Streichungen und Änderungen, die über diesen Rahmen hinaus gehen, sind unzulässig. Über die Zulässigkeit der Berichtigungen entscheidet die/der Stadtverordnetenvorsteher(in).

(4) Bei Aufzeichnungen und Auszügen aus nichtöffentlichen Sitzungen ist sicherzustellen, dass die Grundsätze der Vertraulichkeit beachtet werden.

(5) Verweigert die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) das Abhören einer Tonaufzeichnung oder die Herausgabe eines Tonbandauszuges oder erklärt sie/er eine Berichtigung als unzulässig, so kann gegen diese Entscheidung der Ältestenrat angerufen werden.

XVI. Schlussvorschriften

§ 56 Akteneinsicht

(1) Alle Akten und Unterlagen, die sich auf die Gegenstände der Tagesordnung beziehen, mit Ausnahme von Personal- und Steuerakten, müssen vom Zeitpunkt der Einladung an während der Dienststunden in den Räumen des Rathauses zur Einsicht durch die/den Stadtverordnetenvorsteher(in), die Fraktionsvorsitzenden/Fraktionssprecher oder deren Stellvertreter(innen) sowie den Vertretern/Vertreterinnen der Ein-Personen-Fraktionen offenliegen.

(2) Nach ergangener Einladung eingehende Anträge, Anfragen und Eingaben sind den Akten unverzüglich beizufügen.

(3) Das in Abs. 1 eingeräumte Recht zur Akteneinsicht steht auch den Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen/Stellvertretern hinsichtlich der Akten zu, die zur Beratung im Ausschuss benötigt werden. Die Akteneinsicht ist in den Räumen des Rathauses und spätestens am Tage der Ausschusssitzung zu gewähren.

§ 57 Arbeitsunterlagen

Jede(r) Stadtverordnete erhält je ein Exemplar

- a) der Hessischen Gemeindeordnung
- b) dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte
- c) des Verzeichnisses der städtischen Körperschaften
- d) der Gesetze und Verordnungen, deren Beschaffung die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

§ 58 Auslegung der Geschäftsordnung

Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt die/der Stadtverordnetenvorsteher(in) zunächst eine Stellungnahme des Ältestenrates herbei, der die Angelegenheit nötigenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 59 Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch den Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.